

Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	02.11.2022		
Geschäftszeichen	VG/VP4-Schö	*99	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 15.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 258/22

Betreff: Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung
- Bericht -

Anlagen:	Gebührenkalkulation für Handwerksbetriebe	digital	(Anlage 1)
	Gebührenkalkulation für Soziale Dienste	digital	(Anlage 2)
	Personalkostenberechnung	digital	(Anlage 3)
	Städtevergleich der Gebühren Handwerker	digital	(Anlage 4)
	Städtevergleich der Gebühren Soziale Dienste	digital	(Anlage 5)

Antrag:

1. Von der Anpassung der Gebühren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Ziffer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Kenntnis zu nehmen.
2. Von der Anpassung der Vergabekriterien Kenntnis zu nehmen.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 5410-750 Kostenstelle: 750565	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	-202.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	-202.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2022		2022 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
2. Finanzplanung 2023 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Anträge

Anträge aus dem Gemeinderat:

CDU/UfA-Antrag 76 vom 03.05.2022; Ausnahmegenehmigung Parken für Hebammen. Es wird vorgeschlagen, einer diensthabenden Hebamme beim Parken dieselben Sonderrechte einzuräumen, wie schon jetzt den Ärztinnen und Ärzten für Hausbesuche oder den Pflegediensten.

2. Ausgangslage

Im Jahr 2021 wurde für die Innenstadtbereiche ein neues Parkraummanagement beschlossen. Dieses sieht künftig i.d.R. Mischparken vor. D.h. alle Parkplätze im öffentlichen Raum stehen entweder durch Lösen eines Parkscheines innerhalb der bewirtschafteten Zeiten unter Beachtung der Höchstparkdauer oder durch Nutzung eines Bewohnerparkausweises zur Verfügung. Mit dieser Umstellung ist auch die Erhöhung der Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises verbunden. Die Verwaltung nimmt das neue Parkraummanagement und die Gebührenerhöhung für Bewohnerparkausweise zum Anlass, für die Überarbeitung der Gebühren der Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Ziffer 11 StVO. Dabei rücken die Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe und Pflegedienste/Soziale Dienste/Hebammen in den Vordergrund, da diese Berufsgruppen häufig Parkerleichterungen benötigen, um ihren Beruf ausüben zu können.

Im Rahmen der Überarbeitung des Parkraummanagements hat das beauftragte Ingenieur- und Planungsbüro LK Argus in seinem Abschlussbericht vom 12.05.2021 vorgetragen, dass an den gebührenpflichtigen Parkständen des Innenstadtbereichs rund ein Drittel der Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung parken, welche unter anderem an Sozial- und Handwerkerdienste vergeben werden. Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen stellen somit einen hohen Anteil am ruhenden Verkehr dar. Um die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen und deren Ausgabe an restriktive, aber nachvollziehbare Vergabekriterien zu knüpfen, werden diese angepasst und definiert.

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO einen Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum präferenz- und privilegienfeindlich ausgestaltet. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen zulässig, wenn Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. An den Nachweis der Dringlichkeit sind strenge, aber nicht unüberwindbare Maßstäbe anzulegen. Sinn der Freistellung von Verboten ist nicht, die gesetzliche Regelung durch Ausnahmen beliebig zu unterlaufen. Von einer Verkehrsregel darf deshalb nur abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung eines repressiven Verbots in einem besonders gelagerten Einzelfall zu einer unbilligen, vom Ordnungsgeber nicht gewollten Härte für die Betroffene bzw. den Beteiligten führt.

Für die Versorgung der Anwohnerinnen und Anwohner kann es notwendig sein, dass Handwerkerdienste, die für ihre Arbeit schweres Werkzeug oder Material benötigen, in der Nähe ihres Einsatzortes parken müssen. Es handelt sich hierbei nicht um eine berufsspezifische, auf "Handwerker" im Sinne der Handwerksordnung bezogene Regelung. Der Ausweis kann vielmehr von allen Handwerks- und sonstigen Betrieben beantragt werden, die schweres Werkzeug oder Material benötigen. Da in der Vergangenheit bei den Handwerksbetrieben teilweise Verwirrung und Unverständnis bei der Vergabepaxis herrschte, werden die Vergabekriterien nun teilweise neu und deutlicher festgelegt. Hiervon erhofft sich die Verwaltung die Reduzierung von Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge, die von vorneherein nicht den Kriterien entsprechen.

3. Künftige Regelung

- Die Gebührenhöhe für eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Ziffer 11 StVO beträgt gemäß Anlage 1 für Handwerksbetriebe 240 € pro Jahr; für Soziale Dienste gem. Anlage 2 beträgt die Gebühr 100 € pro Jahr. Eine Übersicht ist den Anlagen zu entnehmen.
- Es können bis zu drei Wechselkennzeichen auf einer Ausnahmegenehmigung eingetragen werden. Mit dieser Maßnahme kann eines der eingetragenen Fahrzeuge mit dem Original der Ausnahmegenehmigung im Ulmer Stadtgebiet parken. Die Betriebe werden somit angehalten ihre Arbeitseinsätze so zu planen, dass nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig in Ulm parken. Ansonsten muss für jedes Fahrzeug ein eigener Parkausweis beantragt werden. Der Vorteil für die Betriebe besteht darin, bei gewissenhafter Disposition ihrer Einsätze und Fahrzeuge, weniger Ausnahmegenehmigungen beantragen zu müssen. Durch diese Maßnahme erhofft sich die Verwaltung die Verringerung des Parkdrucks, verursacht durch Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.
- Die Jahresgenehmigung für Handwerksbetriebe wird zeitlich auf werktags von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr beschränkt.
- Die Ausnahmegenehmigungen für Sozialdienste wird auf 2 Stunden mit Parkscheibe begrenzt. Für Fahrten mit einem Privat-PKW ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- Mit einer Ausnahmegenehmigung können die berechtigten Betriebe/Personen für die Dauer ihres Arbeitseinsatzes bei Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:
 - Im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), ausgenommen Ladezonen, Gehwege und mobile Beschilderungen
 - In Haltverbotszonen (Zeichen 290 StVO) auch außerhalb gekennzeichneten Flächen
 - Im verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
 - Im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer
 - Im Bereich mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
 - Auf Bewohnerparkplätzen
- Das Parken in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der Betriebsstätte ist mit der Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

- Für das Parken in der Fußgängerzone wird für Handwerkerdienste eine Gebühr in Höhe von 22 € pro Tag erhoben. Für Sozialdienste wird eine Gebühr in Höhe von 18 € pro Tag erhoben.
- Im Rahmen ihrer fehlerfreien Ermessensausübung kann die Verwaltung die Ausnahmegenehmigungen in begründeten Fällen ausweiten.

4. Vergabekriterien

4.1. Vergabekriterien für Handwerksbetriebe

- Der Betrieb muss entweder bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer gemeldet sein. Eine aktuelle Bestätigung der entsprechenden Zugehörigkeit des jeweiligen Betriebes wird mit Antragstellung vorgelegt.
- Der Betrieb muss eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt wird. Dies ist nur der Fall, wenn das Fahrzeug als sogenannte "rollende Werkstatt" genutzt wird und somit selbst ein unverzichtbares Arbeitsmaterial darstellt. Es müssen unmittelbar am Einsatzort Reparatur- und Montagearbeiten durchgeführt werden. Auch Fahrzeuge, die schwere oder umfangreiche Materialien transportieren, die für den Arbeitsablauf vor Ort zwingend notwendig sind, fallen unter den Begriff "rollende Werkstatt".
- Das Fahrzeug muss sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material oder Werkzeug eignen. Hierbei sind ungeeignete Personenkraftfahrzeuge ausgenommen, dies sind z.B. Sportwagen, Luxuslimousinen, Oldtimer, etc.
- Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein. Die Aufschrift muss gut sichtbar an den Seiten, am Heck oder an der Vorderseite angebracht sein.
- Eine kurze Beschreibung der Tätigkeit und Begründung des Bedarfes einer Ausnahmegenehmigung für diese Tätigkeit.
- Für Aufmaßtätigkeiten, Bauleiterbesprechungen- und kontrollen etc. können in begründeten Fällen für Fahrzeuge, die keinem Handwerkerfahrzeug entsprechen, Ausnahmegenehmigungen gewährt werden. Das Parken ist dann auf 30 Minuten mit Parkscheibe begrenzt. Es können maximal zwei Ausnahmegenehmigungen pro Betrieb beantragt werden.

4.2. Vergabekriterien für Soziale Dienste

- Die Personen oder Organisationen müssen im sozialen Dienst tätig sein, darunter fallen gewerbliche Pflegedienste, Sozialdienste, in der Hausbetreuung tätige Hebammen.
- Sie müssen eine größere Anzahl hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen.
- Sie sind dabei auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen.

Bei den Vergabekriterien bei den Pflegediensten, den Sozialdiensten und den Hebammen/Entbindungshelfern gibt es keine Änderungen. Da es in der Vergangenheit vermehrt Anregungen und Beschwerden von Hebammen gab, die Ausnahmetatbestände in der Ausnahmegenehmigung zu erweitern, gelten künftig für die Pflegedienste, Sozialdienste und Hebammen dieselben Ausnahmetatbestände wie für Handwerksbetriebe. Allein bei der zeitlichen Begrenzung wird unterschieden. Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, werden die Jahresausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe werktags auf 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt. Pflegedienste, Sozialdienste und Hebammen können mit der Ausnahmegenehmigung maximal zwei Stunden in den jeweiligen Bereichen parken. Die Parkdauer muss mit einer Parkscheibe nachvollzogen werden können. Da es bei dieser Berufsgruppe üblich ist mit privaten Fahrzeugen zu den Patientinnen und Patienten zu fahren, müssen Fahrzeuge, die nicht als Dienstwagen kenntlich gemacht wurden, zusätzlich ein Fahrtenbuch führen, das der Verkehrsbehörde und dem Gemeindevollzugsdienst bei Verlangen vorgezeigt werden muss. Die Ausweitung der zeitlichen Begrenzungen kann in begründeten Fällen im Rahmen der fehlerfreien Ermessensausübung von der Verwaltung genehmigt werden.

5. **Gebührenkalkulation**

Die Gebühren für Leistungen nach § 46 StVO richten sich nach der Ziffer 264 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Diese gibt durch Bundesverordnung einen verbindlichen Gebührenrahmen vor. Die zuständige Behörde muss bei der Festsetzung einer Gebühr "ihr eingeräumtes Ermessen zur Ausfüllung eines vorgegebenen Gebührenrahmens" ausüben. Nach geltender Rechtsprechung bedeutet dies, dass die zuständige Behörde in jedem Einzelfall prüfen muss, ob ein einfacher, durchschnittlicher oder hoher Bearbeitungsaufwand angefallen ist und die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens dementsprechend festsetzen. Es ist nicht zulässig, die Gebühr rein rechnerisch nach Zeitaufwand festzulegen, da so eine Rahmen- in eine Zeitgebühr umgewandelt würde. Vielmehr genügt seitens der Behörde eine typisierende Schätzung, die einen ausreichenden Bezug zum vorgegebenen Gebührenrahmen aufweist.

Für die hier maßgeblichen Ziffern liegt der Gebührenrahmen laut GebOSt bei 10,20 € bis 767,00 €, der grob wie folgt gestaffelt ist.

einfacher Aufwand	10,20 € bis 262,00 €
durchschnittlicher Aufwand	263,00 € bis 514,00 €
hoher Aufwand	515,00 € bis 767,00 €

Die Gebührenanpassung für die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO lässt sich folgendermaßen berechnen:

Es lassen sich die beteiligten Personen auf drei Mitarbeiterinnen eingrenzen. Aus diesen drei Personen wird ein gemittelter Stundensatz (Anlage 3) berechnet und zunächst mit den gemeldeten Zeitaufwänden für die einzelnen Amtshandlungen multipliziert.

Anschließend wird ein wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung addiert, der sich in Anlehnung an den Wert der beanspruchten Fläche bzw. an die derzeit geltenden Parkgebühren in Ulm errechnen lässt. Aus diesen vorhandenen Größen und unter Berücksichtigung der bereits oben erläuterten, von der Rechtsprechung zwingend geforderten Typisierung der Amtshandlungen, lassen sich die neuen Gebühren ermitteln.

Die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO bewegt sich i. d. R. immer im Bereich des einfachen Aufwands. Die Mindestgebühr beträgt stets 10,20 €. Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz Straßenverkehrsgesetz (StVG) können bei begünstigenden Amtshandlungen auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. In Anlehnung an die neue Parkgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg wird der Wert eines Parkplatzes und damit die Nutzung von Flächen im öffentlichen Verkehrsraum bei der Erteilung von Jahresausnahmegenehmigungen künftig angemessen berücksichtigt. Den Antragstellerinnen und Antragstellern kommt dabei zugute, dass diese die Ausnahmegenehmigungen i. d. R. zur Ausübung ihres jeweiligen Gewerbes benötigen. Maßstab ist der Bodenrichtwert für Ulm. Der höchste und niedrigste Bodenrichtwert in Ulm beträgt 4.200 € bzw. 440 € (Quelle: Bodenrichtwertinformationssystem BW, Stichtag 01.01.2022).

Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Anlehnung an die Berechnung der Gebühren für den Bewohnerparkausweis. Der Gebührenanteil wird auf Grundlage des Bodenrichtwerts in Höhe eines Drittels der Differenz zwischen höchstem und niedrigstem Bodenrichtwert zuzüglich des niedrigsten Bodenrichtwerts berechnet ($1.693,333 \text{ €} = 1.693 \text{ €/m}^2$).

Als durchschnittliche Parkplatzgröße (d. h. Fläche im öffentlichen Verkehrsraum, die belegt wird) werden 12 m^2 angenommen. Bei einem Kaufpreisfaktor für Ulm von 28 beträgt die Bruttomietrendite 3,57 %. Somit ergäbe sich folgender Wert der beanspruchten Parkfläche:

$$12 \text{ m}^2 \times 1.693,00 \text{ €} = 20.316,00 \text{ €}$$

Dies entspräche einer Jahresmiete von:

$$20.316,00 \text{ €} : 28 = 725,57 \text{ €}$$

Hiervon kann nun pro Ausnahmegenehmigung und abhängig von der Geltungsdauer ein bestimmter Wert abgeschöpft werden. Grundsätzlich ist für alle Inhaberinnen und Inhaber einer Parkausnahmegenehmigung zuverlässig gewährleistet, jederzeit in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes einen Parkplatz zu finden. Rein rechnerisch betrachtet würde dies eine Abschöpfung von 100 % rechtfertigen. Dennoch kann es vorkommen, dass nicht immer sofort alle Flächen verfügbar sind. Insofern ist eine Abschöpfung in Höhe von 30 % für Handwerks- und sonstige Betriebe auch im Städtevergleich (Anlage 4) angemessen. Bei den Sozialen Diensten wird die Abschöpfung auf 12 % angesetzt, da diese am jeweiligen Einsatzort auch nur für 2 Stunden mit Parkscheibe stehen dürfen. Auch für diesen Bereich liegt ein entsprechender Städtevergleich vor (Anlage 4).

Von der Jahresmiete werden bei Handwerkerdiensten 30 % abgeschöpft. Der kalkulierte Arbeitsaufwand in Höhe von 24,00 € wird hinzugerechnet. Daraus ergibt sich folgende Berechnung: ($725,57 \text{ €} \times 30 \% = 217,67 \text{ €}$) + 24,00 € = **241,67 €**.

Bei den Sozialen Diensten wird von der Jahresmiete ein Wert von 12 % abgeschöpft. Der kalkulierte Arbeitsaufwand in Höhe von 16,00 € wird dem Wert hinzugefügt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung: $(725,57 \text{ €} \times 12 \% = 87,07 \text{ €}) + 16,00 \text{ €} = 103,07 \text{ €}$. Eine Übersicht zu den vorgeschlagenen Gebühren ist den Anlagen zu entnehmen.

Zuschläge sind darüber hinaus möglich je Anzahl der Fahrzeuge, die von einer Ausnahmegenehmigung umfasst sind, da durch mehr Fahrzeuge auch potenziell mehr Fläche im öffentlichen Raum beansprucht wird. Eine Staffelung nach Anzahl der Fahrzeuge soll aus verwaltungspraktischen Gründen jedoch nicht vorgenommen werden.

Für Genehmigungen, die tage- oder wochenweise erteilt werden, wird stattdessen als Vergleichswert der aktuelle oberirdische Parktarif in Ulm herangezogen. Dieser wird hochgerechnet auf einen durchschnittlichen Arbeitstag von acht Stunden:

2,50 €/Stunde

20,00 €/Arbeitstag (=8 h)

Betrifft eine Genehmigung die Fußgängerzone, ist grundsätzlich eine Abschöpfung von 100 % gerechtfertigt, da dieser Bereich dem Fußgängerverkehr gewidmet ist. Die Ausnahmegenehmigungen werden nur in besonders dringenden Fällen und nur tageweise erteilt, da die Fußgängerzone ansonsten nicht für Fahrzeuge freigegeben ist. Daher wird trotz der vorstehenden Ausführung bei den Handwerksbetrieben eine Abschöpfung von 30 % = 0,75 €/Stunde bzw. 6,00 €/Tag und bei den Sozialen Diensten ein Wert von 12 % = 0,3 €/Stunde bzw. 2,40 €/Tag als angemessen angesehen. Hinzu kommt jeweils der kalkulierte Arbeitsaufwand. Eine Übersicht ist den Anlagen zu entnehmen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Bislang betrug die Gebühr für den ersten Handwerkerausweis eines Unternehmens pro Fahrzeug 120,00 €. Für die Ausstellung jeder weiteren Ausnahmegenehmigung (je weiteres Fahrzeug) wurden 50,00 € berechnet. In Zukunft soll dieser "Mengenrabatt" entfallen, was bedeutet, dass für jedes Fahrzeug eine Gebühr in Höhe von 240 € erhoben wird. Nun können jedoch auf einer Ausnahmegenehmigung bis zu drei Kennzeichen eingetragen werden. So können bis zu drei Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung im Wechsel geparkt werden. Am Einsatzort kann also eines der eingetragenen Fahrzeuge mit der Ausnahmegenehmigung im Original parken. Diese neue Regelung gilt bei Bedarf auch für Fahrzeuge der Sozialdienste/ Hebammen.

Im Jahr 2021 wurden 1.368 erteilten Jahresgenehmigungen, 99 Tagesgenehmigungen und 380 Tagesgenehmigungen zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone erteilt. Sollte die Anzahl der Anträge trotz der Gebührenerhöhung und Einführung der Wechselkennzeichen auf demselben Niveau bleiben, ist insgesamt mit Mehreinnahmen von rund 190.000 € pro Jahr zu rechnen.

Bisher wurden die Ausnahmegenehmigungen für Sozialdienste mit Firmenfahrzeug gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Fahrzeug und für die Geltungsdauer von zwei Jahren ausgegeben. Da es in diesem Berufszweig üblich ist, dass die Mitarbeitenden auch mit dem Privat-PKW zu den Pflegebedürftigen fahren, haben diese Fahrzeuge ohne Firmenaufschrift eine Ausnahmegenehmigung mit Geltungsdauer von einem Jahr für 20,00 € erhalten. Diese Differenzierung war notwendig, um Missbrauchsfälle einzudämmen. Die Fälle sind jedoch nicht differenziert erfasst, sodass die Bestimmung der Mehreinnahmen nicht genau vorgenommen werden. Es sind jedoch mit Mehreinnahmen von rund 12.000,00 € pro Jahr zu rechnen.

7. Zeitpunkt der Gebührenerhöhung

Die neuen Gebühren werden aufgrund der herrschenden Energiekrise und den damit verbundenen allgemeinen Kostenerhöhungen erst ab dem 01.03.2023 erhoben.